

Informationen nach Art. 13 DSGVO (Stand: 01.04.2023) Betreiben von Videoüberwachungsanlagen

1. Datenschutzhinweise beim Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Im Verantwortungsbereich des WIRO-Konzerns kommt es in Ausnahmefällen zum befristeten bzw. dauerhaften Einsatz von Videoüberwachungsanlagen mit oder ohne Aufzeichnungsfunktion von Videobildern. Grundsätzlich erfolgt keine Audio-Aufzeichnung.

Hierbei kann es sich z. B. um folgende Überwachungsbereiche handeln:

- in Tiefgaragen und Stellplätzen
- bei Schwimmsteganlagen
- innerhalb des Wohnungsbestandes z. B. beim Hausempfang
- Geschäftsstellen der WIRO

Alle videoüberwachten Bereiche werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet, die mit dem Logo des Konzerns als Hinweis der verarbeitenden Stelle versehen sind.

1.1 Verarbeitungszweck

Die Videoüberwachung dient folgenden Zweckbestimmungen:

- Wahrnehmung des Hausrechts
- Schutz des Eigentums, Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit
- Verhinderung bzw. Verfolgung von Straftaten
- Sammlung von Beweismitteln bei Vandalismus, Einbruch oder sonstigen Straftaten

1.2 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung bildet der Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – berechnigte Interessen zum Schutz des Eigentums vor Vandalismus und Diebstahl bzw. Schutz von Leib und Leben.

1.3 Empfänger der Daten

Relevante Aufzeichnungen werden als Beweismittel an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte gegeben.

1.4 Dauer der Datenspeicherung/Löschung

Sofern keine Vorkommnisse erkannt/angezeigt wurden, wird spätestens nach Ablauf von sieben Tagen ohne Kenntnisnahme der aufgezeichneten Bilder das Speichermedium mit aktuellen Daten überspielt.

2. Hinweis

Weitere Informationen zu unserem Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.wiro.de/datenschutz unter „Geschäftstätigkeit Konzern“.